

## BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

55 - 311 - 15 - 13/77

Koblenz, 01.03.1979

Bewilligungsbescheid

Wasserbuch

Frühmann

Bl. A 2 lfd. Nr. 4 (1661)

1. Der Kommunalen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Dier wird auf Antrag gemäß den §§ 2, 3, 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Artikel 69 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO) vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341), und der §§ 20 Abs. 1 Nr. 100 Abs. 2 und 109 ff des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 01.08.1960 - LWG - (GVBl. S. 153, 267), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.07.1977 (GVBl. S. 197), BS 237-1, das Recht bewilligt, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen in der Gemarkung Heistenbach, Flur 15, Parzellen 4 und 6 aus einer bestehenden Quellsfassung Grundwasser in einer Menge von maximal 1,4 l/s, 120 m<sup>3</sup>/d, durchschnittlich 44.150 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen.
2. Die Bewilligung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
  - 2.1 Die durchschnittliche jährliche Gesamtentnahme aus der Quellsfassung und den beiden Tiefbrunnen - Flur 7, Parzelle 9 und Flur 16, Parzelle 16 beide Gemarkung Heistenbach - darf 57.000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die alten Quellen sind auf Dauer abzuschalten.
  - 2.2 Für die Quellsfassung ist eine Enttrennungsanlage einzubauen.
  - 2.3 Die Wassereutnahme zu Trinkzwecken und zum Zwecke der Brauchwasserversorgung darf nur erfolgen, wenn und solange das entnommene Grundwasser in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 31.01.1975 (BGBl. S. 453) genügt.
  - 2.4 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlage sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
  - 2.5 In die Entnahmerohrleitung vor der ersten Entnahmestelle sind ein Wasserschüler und ein Entnahmehahn für Probeentnahmen einzubauen. Der Wasserschüler ist mindestens wöchentlich abzulesen; die Ablesungen sind ebenso wie außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.

- 2 -

- 2 -

3. Die Bewilligung wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt.
4. Es ist zu beachten, daß die Bewilligung nicht berechtigt, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.  
die Bewilligung unter den gesetzlichen Vorbehalten der §§ 5, 12 und 21 WHG steht,  
jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechts dienen, nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zulässig ist,  
eine Übertragung der Bewilligung in Abweichung von der Vorschrift in § 8 Abs. 6 WHG, der Zustimmung durch die obere Wasserbehörde bedarf.
5. Nach Nr. 46 Abschnitt a) und h) des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30.03.1967 (GVBl. S. 101) - LGG -, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 28.07.1970 (GVBl. S. 304), beträgt die Verwaltungsgebühr (einschließlich Auslagen) 750,- DM. Dieser Betrag ist mittels beiliegender Zahlkarte an die Regierungshauptkasse Koblenz - Buchhaltung 4 - auf deren Konto Nr. 23 671-671 bei dem Postscheckamt Ludwigshafen/Rhein unter Angabe des Aktenzeichens -55-311-15-13/77 zu überweisen.

#### G r ü n d e :

Es wurde zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde das unter I. genannte Recht begehrt.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 LWG ist im vorliegenden Falle die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde (§ 100 Abs. 2 LWG) zuständig, da beabsichtigt ist, eine Wassermenge von täglich mehr als 20 cbm zu entnehmen.

Nach §§ 109 ff LWG in Verbindung mit § 9 WHG bzw. wegen Fehlen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 2 LWG konnte über den Antrag nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden. Aus diesem Grunde hat die Bezirksregierung Koblenz das Vorhaben der Antragstellerin gemäß § 111 LWG bekannt gemacht. Wegen Art und Inhalt dieser Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den betroffenen Gemeinden. Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens im einzelnen ergeben, haben während eines Monats bei den in der Bekanntmachung genannten Behörden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

- 3 -

Schließlich ist den beteiligten Grundstückseigentümern je eine Ausfertigung der Bekanntmachungsverfügung durch die für das betroffene Gebiet zuständige Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung übersandt worden. Die formellen Erfordernisse des § 111 LMG sind damit gewahrt.

Da innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, konnte der nach § 112 LMG vorgesehene Verhandlungstermin mit den Beteiligten entfallen.

Dem Antrag war stattzugeben.

Die nach den Verwaltungsvorschriften an beteiligten Behörden haben der Maßnahme zugestimmt. Die angeordneten Auflagen und Bedingungen sind gemäß § 4 WHG in Verbindung mit § 13 LMG geboten.

Für die Erteilung einer Bewilligung liegen die besonderen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 WHG vor; dem Unternehmer kann die Durchführung des Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden. Gemäß § 8 Abs. 5 WHG war die Bewilligung auf die Dauer von 30 Jahren zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2, 3, 6 und 13 LGG.

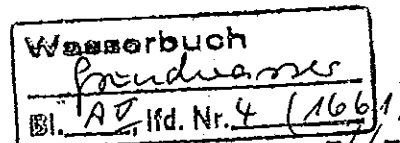
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,  
Stroschmannstr. 3-5, Postfach 269,  
5400 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



-//-

- 4 -